

1691/AB
vom 22.06.2020 zu 1587/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.333.507

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1587/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „antimuslimischen Rassismus und den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Mit welcher Definition von "Islamophobie" oder antimuslimischem Rassismus arbeitet Ihr Ressort konkret? (Bitte um Ausführungen)*

Bezugnehmend auf Begrifflichkeiten, welche Staatsschutzrelevanz aufweisen oder aufweisen können, darf auf die jährlich erscheinenden ausführlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verwiesen werden, welche unter Einhaltung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten die Öffentlichkeit über aktuelle und mögliche staatsschutzrelevante Entwicklungen informiert.

Auch das Bundesministerium für Inneres orientiert sich am allgemeinen Sprachgebrauch bzw. an Definitionen, wie sie in der Wissenschaft verwendet werden und kreiert keine eigenen Definitionen, die sich davon unterscheiden.

Allgemein wird die Feindseligkeit gegenüber Muslimen sowie deren kategorische Abwertung und Benachteiligung als „Islamfeindlichkeit“ bezeichnet. Daneben existieren die konkurrierenden Bezeichnungen „Muslimfeindlichkeit“, „Islamophobie“ und „antimuslimischer Rassismus“, die unterschiedliche Schwerpunkte und Wertungen bei der Betrachtung des Phänomens setzen.

Zur Frage 2:

- *Wann und von wem wird eine Straftat als "islamophob" kategorisiert, so dass sie im Verfassungsschutzbericht als solche aufgeführt wird?*
 - a. *Wurde diese Vorgehensweise in den Jahren 2013-2020 einer Evaluierung unterzogen?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iii. *Wenn ja, von wem?*
 - iv. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Motivlage einer Straftat wird auf Grundlage der Tathandlung, des Tatobjektes, des Beschuldigten, des Opfers (Niederschriften, Einvernahmen Täter/Opfer) bzw. der Tatumstände (z.B. verbale und schriftliche Agitationen) vom jeweiligen Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung beurteilt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hat die Möglichkeit, Korrekturen oder Abänderungen (z.B.: bei offensichtlichen Falscheintragungen) im Rahmen des Clearingverfahrens vorzunehmen.

Hinsichtlich den Motivlagen im Zusammenhang mit der Erfassung statistischer Daten wurde der Terminus *islamophob* im Jahr 2007 erlassmäßig vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung integriert. Zuvor wurde diese Kategorie unter der Motivlage „fremdenfeindlich/rassistisch“ subsumiert. In den Jahren von 2013 bis 2020 wurden im Zusammenhang mit der Statistikerfassung mehrere Evaluierungen vorgenommen, welche jedoch nicht grundsätzlich auf die Kategorisierungen der Motivlagen abzielten.

Zur Frage 3:

- *Wie geht Ihr Ressort in der Kategorisierung einer rechtsextremen Straftat vor, wenn sie sowohl als antimuslimisch als auch als antisemitisch interpretiert werden kann?*
 - a. *Wurde diese Vorgehensweise in den Jahren 2013-2020 einer Evaluierung unterzogen?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iii. *Wenn ja, von wem?*
 - iv. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Kategorisierung einer rechtsextremen Straftat obliegt dem jeweiligen Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Im Zuge eines Erlasses aus dem Jahre 2010 wurde den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung mittels eines Informationsblattes u.a. empfohlen bei einer Straftat von rechtsextremen sowie auch antisemitischen und/oder antimuslimischen (islamophoben) Anhaltspunkten hinsichtlich der Tatausführung, je nach dem Schwerpunkt in der Tathandlung, zu kategorisieren. Diese Vorgangsweise ist seit dem genannten Zeitpunkt gültig.

Zur Frage 4:

- *Ist eine Evaluierung der Kategorisierung von Straftaten, wie sie im Verfassungsschutzbericht ersichtlich ist, geplant?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wann ja, wann wird diese starten?*
 - d. *Wenn ja, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?*
 - e. *Wenn ja, werden die Ergebnisse der Evaluation der Öffentlichkeit präsentiert?*
 - f. *Wenn ja, von wem?*
 - g. *Wenn ja, welche externe ExpertInnen einbezogen?*

Eine Evaluierung der Kategorisierung der Straftaten des Verfassungsschutzberichts ist nicht geplant. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass eine Veränderung der Kategorisierung eine Gegenüberstellung mit den Vorjahren erschweren bzw. verunmöglichen würde.

Zur Frage 5:

- *Ist die präsentierte Dokumentation von SOS Mitmensch in Ihrem Ressort bekannt?*

- a. *Wenn ja, seit wann?*
- b. *Wenn ja, welche konkreten Ableitungen trifft Ihr Ressort daraus für die Planungen der kommenden zwei Jahre? (Bitte um Ausführung)*

Nein.

Zur Frage 6:

- *Werden Sie weitere Qualifizierungsmaßnahmen in der Ausbildung für PolizeibeamtInnen umsetzen, die Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus und andere Formen des Rassismus thematisieren?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem konkreten Inhalt?*
 - b. *Wenn ja, wer wird diese Maßnahmen inhaltlich gestalten?*
 - c. *Wenn ja, welche externen Expertinnen werden einbezogen?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten werden im Rahmen der Curricula hinsichtlich Antisemitismus, antimuslimischem Rassismus und anderen Formen des Rassismus sensibilisiert. Entsprechendes Rüstzeug wird unter anderem in Modulen, wie Angewandte Psychologie, Kommunikation und Konfliktmanagement, Berufsethik und Gesellschaftslehre oder Menschenrechten mitgegeben. In den Aus- und Fortbildungen wird dabei nicht nur hochqualifiziertes internes Lehrpersonal eingesetzt, sondern es bestehen seit Jahren Kooperationen mit international anerkannten Institutionen, wie zum Beispiel mit der Menschenrechtsorganisation Anti Defamation League (ADL), im Rahmen des Seminares „A World Of Difference“. Die Rückmeldungen im Zuge der Qualitätssicherung sind ausgesprochen positiv, sodass bereits im Jahr 2018 eine Verlängerung der Zusammenarbeit mit der Anti Defamation League in der Dauer von drei Jahren (2019-2021) abgeschlossen wurde.

Das Seminar „A World Of Difference“ ist fixer Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung. Darauf aufbauend sind diese Trainings auch in der berufsbegleitenden Fortbildung verpflichtend für alle Polizistinnen und Polizisten vorgesehen. Das Anti Defamation League - Training sensibilisiert gegen Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung jeder Art. Ein Teilbereich dieser Trainings beschäftigt sich auch mit Antiziganismus. Unabhängig davon werden immer wieder weitere Optimierungen mit externen, anerkannten Expertinnen oder Experten, angestrengt und es besteht ein enger Kontakt zum zivilgesellschaftlichen Dialoggremium im Rahmen des Projektes „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“.

Zu den Fragen 7 bis 10:

Im Regierungsprogramm 2020-2024 heißt es, die Regierung plane die "Erarbeitung einer ganzheitlichen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus".

- *Wann wird mit der Erarbeitung konkret begonnen?*
- *Wann ist mit der Umsetzung dieser Strategie zu rechnen?*
- *Wie hoch ist sind die dafür budgetierten Mittel?*
- *Sind bereits Aspekte dieser Strategie bekannt? (Bitte um Ausführung)*

Das Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) hat im Oktober 2018 eine „Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“ veröffentlicht. Eine Aktualisierung der „Österreichischen Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“ wird künftig im Hinblick auf das Regierungsprogramm 2020-2024 angedacht.

Zur Frage 11:

- *Wird es einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus in den Jahren 2020-2024 geben?*
 - a. *Wenn ja, wann wird es zur Umsetzung dieses NAP kommen?*
 - b. *Wenn ja, haben die Planungen zum Entwurf des NAP bereits begonnen?*
 - i. *Wenn ja, bei wem liegt die Verantwortlichkeit für diesen Prozess konkret?*
 - ii. *Wenn ja, wer ist konkret an diesem Prozess beteiligt?*
 - c. *Wenn ja, werden zivilgesellschaftliche Organisation in die Planung eingebunden sein?*
 - i. *Wenn ja, wer konkret?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn ja, wie hoch wird der dafür budgetierte Rahmen sein? (Bitte um Ausführung)*
 - e. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen gegen antimuslimischen Rassismus wird der NAP enthalten?*
 - f. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen gegen Antisemitismus wird der NAP enthalten?*
 - g. *Wenn nein, wie soll das im Regierungsprogramm formulierte Ziel umgesetzt werden? (Bitte um Ausführung inkl. Zeitplan)*

Aufbauend auf die „Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“ befindet sich derzeit ein nationaler Aktionsplan zum Thema Extremismusprävention und Deradikalisierung über das Bundesweite Netzwerk

Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) in Ausarbeitung. Koordiniert wird das BNED vom Bundesministerium für Inneres. Mitglieder des BNED sind für den Themenbereich Extremismusprävention und Deradikalisierung relevante Bundesministerien (neben dem Bundesministerium für Inneres unter anderen das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, das Bundeskanzleramt - Kultusamt, Bundesstelle für Sektenfragen); alle Bundesländer (hauptsächlich vertreten durch Vertreterinnen und Vertreter der Landesjugend oder –integrationsreferate); zivilgesellschaftliche Einrichtungen (DÖW, Beratungsstelle Extremismus, Verein DERAD, Verein Wiener Jugendzentren, Verein Frauen ohne Grenzen, Verein NEUSTART, Netzwerk Deradikalisierung und Prävention Wien) sowie der Städte- und Gemeindebund. Der Nationale Aktionsplan zum Thema Extremismusprävention und Deradikalisierung soll konkrete Maßnahmen beinhalten, die gesamtstaatlich abgestimmt sind und in einem 5jährigen Zeitraum in Umsetzung gebracht werden.

Karl Nehammer, MSc

